

# Hochschulstatistik — Erhebung der Habilitationen

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Diese Erhebung wird ab dem Berichtsjahr 1992 auf der Grundlage der Neufassung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) jährlich durchgeführt. Es handelt sich um eine Erhebung über die im Berichtsjahr Habilitierten. Die Auskünfte sind aus den Unterlagen der Verwaltung zu erteilen. Zweck der Erhebung ist es, Angaben für die Habilitierten bezüglich Ihres Alters und Geschlechts zu gewinnen sowie über ihre Staatsangehörigkeit, den Zeitpunkt der Habilitation, die Art des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses und die fachliche und organisatorische Zugehörigkeit. Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschulstatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit.

### **Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Habilitationen ist das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860), i. V. m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 2 HStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Leiter der in § 2 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Gemäß § 5 Abs. 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtungen zu erteilen.

Nach § 11a BStatG sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag hin möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Gem. § 6 HStatG dürfen Ergebnisse der Hochschulstatistik auf die einzelne Hochschule und einzelne Hochschulstandorte bezogen veröffentlicht werden.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung**

Die Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die Hochschul-, Listen- und Paginiernummern sind frei vergebene laufende Nummern. Sie enthalten keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.